



II- 3822 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50 115/61-II/3/78

1796 IAB

1978 -06- 07

zu 18501J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK und Genossen am 21.4.1978 eingebrachten Anfrage Nr. 1850/J-NR/1978, betreffend Auswirkungen der Ehescheidung auf die Benützung von Dienstwohnungen des Innenministeriums, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ist das Problem der Weiterbelassung der geschiedenen Ehegattin in der einem Bundesbediensteten zugewiesenen Dienstwohnung bisher nicht aufgetreten. Sollte sich ein solcher Fall ereignen, wird das Bundesministerium für Inneres im Interesse der Vermeidung sozialer Härten zweifellos einem großzügigen Räumungsaufschub zustimmen. Ebenso ist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine gewisse Hilfestellung zur Erlangung einer anderen Wohnung denkbar.

Die dauernde Überlassung einer Dienstwohnung an die geschiedene Ehegattin eines Bundesbediensteten ist jedoch in Anbetracht der Bestimmung des § 24 des Gehaltsüberleitungsgesetzes nicht zulässig, da unter den Begriff einer Dienstwohnung nur jene Wohnungen fallen, die Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beigelegt werden und die diese Beamten zwecks ordnungsgemäßer Ausübung ihres Dienstes beziehen müssen. Im Falle einer Ehescheidung wird bei der geschiedenen Ehegattin vielfach schon das Erfordernis des Bestehens eines Dienstverhältnisses zum Bund fehlen.

- 2 -

Zu Frage 2:

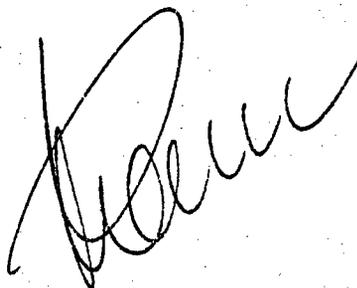
Die beabsichtigte Neuregelung geht auf eine Regierungsvorlage zurück. Es haben daher Kontakte im Rahmen des Ministerrates stattgefunden. Im übrigen wurde auch auf Beamtenebene das Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres in der gegenständlichen Frage hergestellt.

Zu Frage 3:

Soweit aufgrund der mit dem Justizressort erfolgten Kontaktnahme derzeit absehbar ist, soll sich die geplante Neuregelung nicht auf die gemäß § 24 des Gehaltsüberleitungsgesetzes beigegebenen Dienstwohnungen erstrecken. Diesfalls würde auch künftig die Frage der Zustimmungserteilung zur Weiterbenützung einer Dienstwohnung durch die geschiedene Ehegattin für das Bundesministerium für Inneres nicht aktuell werden.

Das Bundesministerium für Inneres wird jedenfalls im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bemüht sein, soziale Härtefälle zu vermeiden.

Wien, am 1. Juni 1978

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Bauer', written in a cursive style.